



Hauptverband der Deutschen Holzindustrie

Hauptgeschäftsführer

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Herrn Dr. Guido Wustlich
Referat III B 2
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

per Mail

Bad Honnef, 21. Januar 2016
HDH/KI/gl/ham

Stellungnahme des Hauptverbands der deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH) zur Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung – DSPV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) sieht vor, dass die EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen begrenzt wird. Dies ist eine wichtige Maßnahme, um stromkostenintensiven Unternehmen, also solchen, bei denen die maßgeblichen Stromkosten einen bestimmten Anteil ihrer Bruttowertschöpfung ausmachen, im europäischen und insbesondere im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig zu halten.

Der Erhalt der Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung durch die Europäische Kommission ist alternativlos.

Der HDH vertritt die gleiche Auffassung wie die Bundesregierung, die an ihrer Auffassung fest hält, dass es sich bei der Begrenzung der EEG-Umlage durch die Besondere Ausgleichsregelung nicht um eine Beihilfe handelt.

Derzeit werden bei der Berechnung der Stromkostenintensität die tatsächlichen Stromkosten jedes einzelnen Unternehmens herangezogen. Dies hat sich in der Praxis bewährt und ist gerecht.

Ein Abweichen davon hin zu einem angenommenem Strompreis, der dem in dem Mitgliedstaat anwendbaren durchschnittlichen Endkundenstrompreis für Unternehmen mit einem ähnlichen Stromverbrauch in dem letzten Jahr entspricht, benachteiligt in Konsequenz jene Unternehmen, die gewissenhaft wirtschaften, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz umsetzen, günstigen Strom einkaufen und damit evtl. nicht mehr unter die Regelungen § 64 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fallen.

Die angestrebte Nivellierung der Unterschiede in der Beschaffungsstruktur durch durchschnittliche Strompreise wäre in diesen Fällen ad absurdum geführt.

Allerdings scheint ein Abweichen von den Vorgaben aus der Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung durch die Europäische Kommission i. V. m. den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien nicht möglich und daher auch nicht von der geplanten Ermittlung mittels durchschnittlicher Strompreise von stromkostenintensiven Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen.

Bei der Festlegung der EU-Leitlinien wurde das Argument angeführt, die bisherige Regelung böte Anreize, Strom ineffizient zu nutzen, nur um die Kostenposition zu erhöhen. Dies ist eine nicht haltbare Position - alleine schon aufgrund der Regelungen des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G).

Daher wäre es konsequent, solche Anstrengungen im Sinne des EDL-G durchgeführten Maßnahmen zu goutieren, z.B. durch einen rechnerischen prozentualen Aufschlag auf die errechnete Stromkostenintensität. Damit böten sich Unternehmen, die besondere Anstrengungen im Rahmen des EDL-G auf sich nehmen und nachweislich entsprechende Maßnahmen umsetzen und dadurch gerade unterhalb die in § 64 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegten Mindestwerte für die Stromkostenintensität fallen und somit nicht mehr unter die Besondere Ausgleichsregelung fallen, weitere Anreize zur Verbesserung der und Investitionen in die Energieeffizienz. Das Kapital dazu stünde zur Verfügung, wenn diese Unternehmen eben von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren könnten statt die volle EEG-Umlage zahlen zu müssen.

Dies ist langfristig wirtschaftlicher und umweltpolitisch konsequenter, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung zu einer Green Economy und nachhaltigem Wirtschaften.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk-Uwe Klaas

